



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

2. Okt. 1989

1777

Internationale Alpenkonferenz der Umweltminister
 Berchtesgaden, 9. - 11. Oktober 1989

Aufgrund des Antrags des EDI vom 27. September 1989,
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz nimmt an der ersten Internationalen Alpenkonferenz der Umweltminister in Berchtesgaden vom 9. - 11. Oktober 1989 teil.
2. Für die Konferenz wird folgende Delegation bestimmt:
 - Professor Bruno Böhlen, Direktor des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, EDI, Chef der Delegation
 - Kurt Welte, schweizerischer Generalkonsul, München
 - Aldo Antonietti, Leiter der Abteilung Naturschutz des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, EDI
 - Wilhelm Schmid, Sektion Internationale Umweltangelegenheiten, EDA
 - Fritz Wegelin, Bundesamt für Raumplanung, EJPD
 - Gion Clau Vincenz, Präsident der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).
3. Der Chef der schweizerischen Delegation wird ermächtigt, einer Resolution unter Berücksichtigung der Erwägungen in den Ziffern 2 bis 4 zustimmen.
4. Die Tagesentschädigung wird im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgelegt. Die Auslagen der Bundesvertreter gehen zu Lasten der Rubrik "Ersatz von Auslagen" ihrer Amtsstellen, diejenigen für Herrn Vincenz werden der Rubrik 103.201.04 "Vom Bundesrat bestellte Abordnungen" belastet.

Für getreuen Auszug:

Der Protokollführer

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
X		EDI	1	-
	X	EJPD	3	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	5	-
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Für die BR-Sitzung
 vom - 2. OKT. 1989

Bern, 27. September 1989

An den Bundesrat

Internationale Alpenkonferenz der Umweltminister,
 Berchtesgaden, 9. - 11. Oktober 1989

1. Vom 9. - 11. Oktober 1989 findet in Berchtesgaden eine Internationale Konferenz der Umweltminister statt, zu welcher der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland seine für die Umweltschutzbelange zuständigen Amtskollegen Frankreichs, Italiens, Jugoslawiens, Liechtensteins, Oesterreichs und der Schweiz einlud. Zweck dieser Konferenz ist, die Zusammenarbeit unter den Alpenländern in den bestehenden Strukturen zu intensivieren und die Erarbeitung einer Rahmenkonvention zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des Lebensraumes in den Alpen zu beschliessen.
2. Die Alpen mit ihren besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Eigenschaften sind in zunehmendem Masse Einflüssen ausgesetzt, die zusätzlicher nationaler und internationaler Anstrengungen zu ihrem Schutz und zu ihrer Erhaltung als Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum für die dortige Bevölkerung, als Erholungsraum für weite Bevölkerungskreise sowie als ökologischer Ausgleichsraum nötig machen.

Nach schweizerischen Vorstellungen muss dabei pragmatisch und flexibel vorgegangen werden. Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Situation im Alpenraum hängt vorerst von einer effizienten nationalen Umweltpolitik und von generellen, international abgestimmten Massnahmen ab. Das gilt sowohl für die Luftreinhaltung, den Boden- und Gewässerschutz wie auch für die Abfallverminderung und -entsorgung. Darüber hinaus bedürfen auch alpen-spezifische Umweltaspekte wie Raumplanung, Wasserhaushalt, Natur- und Landschaftschutz, Verkehr in und durch die Alpen oder Energieproduktion und -verteilung verstärkter Aufmerksamkeit.

Für den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit bieten sich einerseits bestehende staatliche und nicht-staatliche Organisationen wie etwa der Europarat oder die Internationale Alpenschutzkommission (CIPRA) und die zwei Arbeitsgemeinschaften Alpenländer und Alpen-Adria, andererseits bestehende Umwelt-, Natur- und Artenschutzabkommen an. Der Abschluss einer eigenen Alpenschutzkonvention wird von den vorgenannten Organisationen gefordert oder unterstützt und ist auch Gegenstand einer Resolution des Europäischen Parlamentes von 17. Mai 1988. Die Motion Bodenmann vom 17. März 1989 verlangt vom Bundesrat konkrete und international koordinierte Schritte zum Schutz der Alpen; der Bundesrat erklärte sich mit Beschluss vom 24. Mai 1989 bereit, diesen Auftrag als Postulat entgegenzunehmen und die Notwendigkeit und Tauglichkeit einer besonderen Alpenschutzkonvention zu prüfen.

3. Zwei Vorbereitungskonferenzen in Bonn (12. - 13. Juli 1989) und in München (19. - 21. September 1989) dienten der Erarbeitung einer von der Ministerkonferenz am 11. Oktober 1989 zu verabschiedenden Resolution. Der Terminplan verdeutlicht, unter welchem politischen Zeitdruck eine erfolgreiche Ministerkonferenz namentlich in der Bundesrepublik und Oesterreich steht.

Der von der Bundesrepublik vorgelegte umfangreiche Entwurf war vorerst zum Teil wenig alpenspezifisch, übersah die Möglichkeit von verstärkten Anstrengungen auf nationaler Ebene und in bestehenden internationalen Gremien und ging von der Notwendigkeit einer sofort in Angriff zu nehmenden umfassenden, alle Bereiche abdeckenden Alpenschutzkonvention aus.

Gestützt auf Stellungnahmen der betroffenen Bundesstellen konnten die schweizerischen Vorstellungen an den beiden Vorbereitungskonferenzen eingebracht und weitgehend durchgesetzt werden, ohne jedoch die Struktur des Resolutionsentwurfes, auf die sich namentlich die Bundesrepublik und Oesterreich festgelegt hatten, wesentlich beeinflussen zu können. Im Rahmen der Aemterkonsultation zum aktuellen Resolutionsentwurf wurden verschiedene Bemerkungen und Anregungen eingebracht. Anlässlich der Ministerkonferenz wird sich die schweizerische Delegation bemühen, eine Verbesserung des Resolutionstextes zu erwirken.

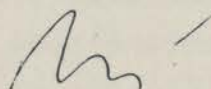
4. Neben den Erwägungsgründen (Artikel 1 bis 22) und den als Absichtserklärungen ausgestalteten Artikeln 23 bis 76 des operationellen Teils sind die Artikel 77, 78 und 79 von besonderer Bedeutung.

Diese sehen über die verstärkte Nutzung bestehender Strukturen hinaus vor:

- Einsetzung einer Expertengruppe hoher Beamter zur Durchführung des in der Resolution vorgesehenen Programmes der Zusammenarbeit, insbesondere Ausarbeitung von Massnahmen und Empfehlungen, Durchführung von Bestandesaufnahmen und Identifikation von Lücken und Verbesserungsmöglichkeiten.
- Erarbeitung eines Entwurfs zu einer Rahmenkonvention zum Schutz der Umwelt und des Lebensraumes der Alpen durch die Expertengruppe.
- Durchführung einer zweiten Internationalen Alpenkonferenz der Umweltminister im Jahre 1991 auf Einladung der Regierung der Republik Oesterreichs.

- Schrittweise Erarbeitung von zusätzlichen, verbindlichen Verpflichtungen im Rahmen der Konvention, wobei Gegenstand und Ebene (national, bi- und multilateral, Europarat) der allenfalls notwendigen Regelungen offen bleibt.
5. Die Schweiz kann der Resolution in der vorliegenden Form zustimmen. Die schweizerische Gesetzgebung trägt den Forderungen der Resolution weitgehend Rechnung.
6. Die schweizerische Delegation an der Internationalen Alpenkonferenz der Umweltminister in Berchtesgaden steht unter der Leitung von Direktor Bruno Böhlen, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Es gehören ihr weiter an Kurt Welte, schweizerischer Generalkonsul, München, Aldo Antonietti, Leiter der Abteilung Naturschutz, BUWAL, Wilhelm Schmid, Sektion Internationale Umweltangelegenheiten, EDA, Fritz Wegelin, Bundesamt für Raumplanung, EJPD, und Gion Clau Vincenz, Präsident der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).
6. In der Aemterkonsultation erklärten sich die Politische Direktion, die Direktion für Internationale Organisationen, die Direktion für Völkerrecht, das Bundesamt für Raumplanung, die Eidg. Finanzverwaltung, das Eidg. Personalamt, das Integrationsbüro, das Bundesamt für Landwirtschaft, das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, das Bundesamt für Energiewirtschaft und das Bundesamt für Verkehr mit dem Antrag einverstanden.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT
DES INNERN



Flavio Cotti

Beilage:

Resolutionsentwurf (nur beim Original)
Beschlussdispositiv

Protokollauszug an:

EDI 9 (GS 3, ZD 1, BUWAL 5)
EDA 5
EJPD 2
EFD 4
EVD 4
EVED 4
BK

Internationale Alpenkonferenz der Umweltminister
Berchtesgaden, 9. - 11. Oktober 1989

Aufgrund des Antrags des EDI vom 27. September 1989,
Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz nimmt an der ersten Internationalen Alpenkonferenz der Umweltminister in Berchtesgaden vom 9. - 11. Oktober 1989 teil.
2. Für die Konferenz wird folgende Delegation bestimmt:
 - Professor Bruno Böhlen, Direktor des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, EDI, Chef der Delegation
 - Kurt Welte, schweizerischer Generalkonsul, München
 - Aldo Antonietti, Leiter der Abteilung Naturschutz des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, EDI
 - Wilhelm Schmid, Sektion Internationale Umweltangelegenheiten, EDA
 - Fritz Wegelin, Bundesamt für Raumplanung, EJPD
 - Gion Clau Vincenz, Präsident der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).
3. Der Chef der schweizerischen Delegation wird ermächtigt, einer Resolution unter Berücksichtigung der Erwägungen in den Ziffern 2 bis 4 zustimmen.
4. Die Tagesentschädigung wird im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgelegt. Diese Auslagen und die Reisekosten gehen zu Lasten der Rubrik "Ersatz von Auslagen" der Bundesstellen, denen die Delegierten angehören.

Für getreuen Auszug:

Der Protokollführer

Die für

[Vertr

der Bund

der Fran

der Ita

der Sozi

des Fürs

der Repu

der Schw

das für

sion der

in der I

Berchtes

19. September 1989

Entwurf

Internationale Alpenkonferenz der Umweltminister
Berchtesgaden

9. - 11. Oktober 1989

R E S O L U T I O N

Die für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Minister
[Vertreter, Mitglieder] der Regierungen

der Bundesrepublik Deutschland

der Französischen Republik

der Italienischen Republik

der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

des Fürstentums Liechtenstein

der Republik Österreich

der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie

das für Umwelt- und Naturschutz zuständige Mitglied der Kommis-
sion der Europäischen Gemeinschaften,

in der Internationalen Alpenkonferenz am 9.-11. Oktober 1989 in
Berchtesgaden

19. September 1989

Erwägungsgründe

1. In dem Bewußtsein, daß die Alpen ein durch Natur, Kultur und Geschichte ausgezeichneter Raum im Herzen Europas sind, an dem zahlreiche Völker und Länder teilhaben,
2. In der Erkenntnis, daß die Alpen der größte zusammenhängende Naturraum Europas, durch einzigartige Schönheit und ökologische Vielfalt geprägt und Träger hochsensibler Ökosysteme sind,
3. Eingedenk der Tatsache, daß die Alpen Lebens- und Wirtschaftsraum ihrer eigenen Bevölkerung sind,
4. In Erwägung des Umstands, daß der Alpenraum im Rahmen der ~~europäischen~~ Wirtschaft- und Gesellschaftsordnung Europas schon in der Vergangenheit eng mit den übrigen Räumen Europas verbunden war und in Zukunft seine verbindende Funktion noch an Bedeutung gewinnen wird,
5. In Anbetracht der räumlichen Struktur der Alpen, aufgrund deren sich zahlreiche, miteinander häufig konkurrierende Nutzungsansprüche in engen Tälern zusammendrängen und mit ihren Emissionen ein ökologisch bedeutsames Umfeld belasten,
6. In Kenntnis der Tatsache, daß die ständig wachsende Beanspruchung durch den Menschen den Alpenraum in zunehmendem Maße gefährdet, und daß Schäden nicht oder nur mit hohem Aufwand, beträchtlichen Kosten und in der Regel nur in großen Zeiträumen behoben werden können,

Neue Ziffer 1A

In dem Bewusstsein, dass die Alpen in Kunst und Wissenschaft ihren Niederschlag gefunden haben und diese Landschaft somit einen wesentlichen Bestandteil des kulturellen Erbes Europas ausmacht,

19. September 1989

7. In dem Bewußtsein der großen regionalen Unterschiede in den naturräumlichen Gegebenheiten, der staatsrechtlichen Verfassung, der Besiedlung, der Land- und Forstwirtschaft, des Stands und der Entwicklung der Wirtschaft, der Verkehrsbelastung sowie von Art und Intensität der touristischen Nutzung,
8. Angesichts der wechselseitigen Auswirkungen raumbedeutsamer Normen, Planungen und Maßnahmen im Alpenraum oder in vorgelagerten Räumen oder im übrigen Europa gerade im Hinblick auf die besondere Struktur, Belastung und Gefährdung des Alpenraums,
9. In dem Bewußtsein der Notwendigkeit, den wachsenden Belastungen großer Teilräume der Alpen mit raum- und fachübergreifenden Planungen und Maßnahmen, die umweltverträglich zu gestalten sind, vorsorgend zu begegnen,
10. In dem Bewußtsein, daß Art und Intensität der Nutzung des Alpenraumes in weiten Gebieten zu unwiederbringlichen Verlusten an Arten, Biotopen und erhaltenswerten Bestandteilen der Landschaft geführt haben und daß die geringe Belastbarkeit des Alpenraumes besondere Vorkehrungen und Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erfordert,
11. In der Erkenntnis, daß in einigen Gebieten des Alpenraumes durch eine zu große Konzentration von Erholungssuchenden und Sporttreibenden eine Überbelastung von Natur und Landschaft sowie eine einseitige wirtschaftliche Abhängigkeit der örtlichen Bevölkerung entstanden ist oder entstehen kann, während in anderen Gebieten die Weiterentwicklung des Tourismus in ökologisch und wirtschaftlich verträglichem Maß befürwortet werden kann,

19. September 1989

12. Im dem Bewußtsein, daß eine standortgerechte Landbewirtschaftung über Jahrhunderte zur Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten beigetragen hat, ökologisch verträglich war, die Alpen als Siedlungsraum und Kulturlandschaft geprägt hat und eine notwendige Grundlage auch für die künftige Entwicklung des Alpenraums bildet,
13. In der Erkenntnis, daß dem alpinen Bergwald als Lebensraum einer artenreichen Flora und Fauna wegen seiner vielfältigen Schutzfunktionen, aber auch wegen seiner Nutz- und Erholungsfunktion eine herausragende Bedeutung zukommt, er diese Funktionen jedoch wegen seiner Schädigungen u. a. durch Schadstoffemissionen aus unterschiedlichen Quellen, durch die drohende Klimaveränderung, durch Wildverbiß und Beweidung nur noch eingeschränkt erfüllen kann,
14. Eingedenk dessen, daß die Alpenregion ein Verkehrsschnittpunkt in Zentraleuropa in Nord-Süd- und West-Ost-richtung ist, und daß das Verkehrsaufkommen durch den Anstieg der Beförderung von Gütern und Personen, durch die Beliebtheit des Alpenraums als Erholungsgebiet für Kurz- und Langzeiturlauber, die zunehmende Besiedlungsdichte vieler Teilräume und die steigende Motorisierung der Bevölkerung besonders in der jüngsten Vergangenheit erhebliche Ausmaße angenommen hat und daß im alpenquerenden Güterverkehr weitere Steigerungen zu erwarten sind,

19. September 1989

15. In der Einschätzung, daß wegen zunehmender Inanspruchnahme von natürlichen und land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, wegen der Versiegelung von Böden, der Beeinträchtigung der Schutzfunktionen des Bergwaldes und anderer Vegetationsformen wachsende Anforderungen an den Erosionsschutz, den Bodenschutz insgesamt, den Lawinenschutz und an wasserbauliche Maßnahmen gestellt werden,
16. In der Erkenntnis, daß der Alpenraum besondere Bedeutung für die Versorgung auch der Bevölkerung außeralpiner Gebiete mit Trinkwasser hat,
17. In der Erkenntnis, daß die wachsenden zivilisatorischen Nutzungen des Alpenraumes zunehmende Anstrengungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung, zur Abwasserbehandlung und zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen verlangen,
18. In Ansehung des Umstandes, daß die ökologischen Funktionen des Alpenraumes durch Schadstoffe aus unterschiedlichen Quellen, insbesondere auch aus alpenfernen Quellen, gestört sind,
19. In Würdigung
 - der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 1988 zur Konvention zum Schutz des Alpenraumes,
 - der von der Internationalen Alpenschutzkommission (CIPRA) vorgelegten Vorschläge,
 - der Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp) vom 9. Juni 1989,

19. September 1989

20. In Würdigung und Anerkennung der erzielten Erfolge und Bemühungen der Alpenstaaten auf allen Politik-, Planungs- und Verwaltungsebenen, der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, der Organisationen der Vereinten Nationen, der bi- und multilateralen Beratungs- und Koordinierungsgremien, insbesondere der Arbeitsgemeinschaften für die Alpen,
21. Unter Berücksichtigung der Beiträge, die die nationalen Verbände und Organisationen sowie deren Zusammenschlüsse auf internationaler Ebene, speziell die Internationale Alpenschutzkommission (CIPRA) und die Internationale Union zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) geleistet haben,
22. In der übereinstimmenden Beurteilung, daß die Leistungen und Bemühungen zur Erfassung der Ursachen und Auswirkungen der Belastungen im gesamten Alpenraum nicht ^{noch} ausreichen oder den zuständigen Behörden und Institutionen noch nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, um der wachsenden Belastung des Alpenraumes wirksam zu begegnen,

in gewissen Bereichen

die einschlägigen Informationen

19. September 1989

Operationaler TeilAllgemeines

23. Bekunden ihre Absicht, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum räumlich und fachlich zu erweitern und in ihrer Intensität zu verstärken, wobei sie der Zusammenarbeit in den Arbeitsgemeinschaften Alpenländer, Alpen-Adria und Westalpengebiete große Bedeutung beimessen,
24. Halten es für erforderlich, alle Formen der Zusammenarbeit zu nutzen unter Einschluß der Bereitstellung von Daten, der Erweiterung der wissenschaftlichen Grundlagen, des Vollzugs bestehender Gesetze und deren Anpassung an die regionalen Erfordernisse und - je nach dem Ergebnis weiterer Prüfung - der Erarbeitung zusätzlicher Rechtsnormen, wie z.B. nationaler oder internationaler Regelungen zu bestimmten Fachbereichen und einer fachübergreifenden Alpenkonvention,
25. Geben dem übereinstimmenden Willen Ausdruck, bei raumbedeutsamen Normen, Planungen und Maßnahmen im grenznahen Bereich jeweils die räumlichen Auswirkungen jenseits ihrer Grenzen mitzuberücksichtigen und zu diesem Zweck die zuständigen Behörden betroffener Gebiete rechtzeitig zu informieren und zu konsultieren,

Neue Ziffer 24A

weisen darauf hin, daß zum Schutz des Alpenraumes neben zusätzlichen Vorkehrungen in spezifischen Bereichen, auch eine umfassende Umweltpolitik mit effizienten nationalen und internationalen Maßnahmen in generellen Bereichen, wie Luftreinhaltung, Gewässer- und Bodenschutz, Abfallvermeidung- und entsorgung oder umweltgerechte Energieproduktion und-verwendung unerläßlich ist,

19. September 1989

26. Stimmen überein, daß die organisatorischen Bedingungen und die personelle Ausstattung für die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben zur langfristigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen der Alpenraums verbessert werden sollten,
27. Halten es für notwendig, die Zusammenarbeit in Bezug auf den Alpenraum in seiner Gesamtheit in den bestehenden ~~Einrichtungen~~ zu intensivieren und zu prüfen, ob darüber hinaus eine Institutionalisierung der Zusammenarbeit erforderlich ist,
28. Halten es für erforderlich, die Gesamtentwicklung im Alpenraum und die Verwirklichung der Ziele dieser Resolution in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und hierüber zu berichten,

*X staatlichen und nicht-staatlichen
Organisationen*

19. September 1989

Raumplanung

29. Sind der Überzeugung, daß zur langfristigen Sicherung des Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraums Alpen das raumplanerische Instrumentarium zur vorausschauenden Koordination der vielfältigen Nutzungsansprüche verstärkt eingesetzt werden muß,
30. Halten es für erforderlich, Grundsätze der Raumordnung aufzustellen, in denen die wichtigsten Belange der räumlichen Gesamtentwicklung der Alpen aufgezeigt werden,
31. Bekräftigen ihren Willen, durch raumplanerische Maßnahmen die Entwicklung von Siedlungen und Infrastrukturen mit der Erhaltung des grundlegenden ökologischen Gleichgewichts in Übereinstimmung zu bringen; dabei ist unter Berücksichtigung der Belange der einheimischen Bevölkerung und zur Vorbeugung gegen natürliche Risiken
- dem Schutz von natürlichen Lebensräumen,
 - den Erfordernissen einer harmonischen Entwicklung und des Landschaftsschutzes
 - sowie dem Erfordernis einer landschaftsgebundenen Bauweise
- gerechten*

bereits bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen Rechnung zu tragen,

2 - dem sparsamen Flächenverbrauch

19. September 1989

32. Erwarten die Konkretisierung der Raumordnungsgrundsätze in überörtlichen und örtlichen fachübergreifenden Programmen und Plänen mit verbindlichen Zielen der Raumordnung, z.B.
- zur Siedlungsentwicklung, insbesondere zur Ausweisung geeigneter Siedlungsräume,
 - zur Freihaltung gefährdeter Gebiete,
 - zur Sicherung des Wohnbedarfs der örtlichen Bevölkerung,
 - zur Verhinderung einer Überlastung durch Zweitwohnsitze
 - zur Freihaltung der Abflußräume von Gewässern,
 - zur integrierten Verkehrsentwicklung sowie
 - zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
33. Halten die Aufstellung von Landschaftsprogrammen und -plänen als zu integrierende Teile der überörtlichen und örtlichen fachübergreifenden Programme und Pläne für erforderlich,
34. Halten es für erforderlich, raumwirksame Einzelvorhaben einer raumordnerischen Prüfung zu unterziehen, wobei der Prüfung der Umweltverträglichkeit besondere Bedeutung zukommt,
35. Setzen sich dafür ein, daß die Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung und des Umweltschutzes durch Aufnahme entsprechender Klauseln in die fachlichen Regelungen sichergestellt wird,

unter verstärkter und umfassender Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit

19. September 1989

36. Halten es für notwendig, daß eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie ein Katalog der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet werden,
37. Halten es für erforderlich,
- Inhalt und Verfahren der raumordnerischen grenzüberschreitenden Koordinierung ~~völkerrechtlich~~ verbindlich festzulegen,
- **
- zu prüfen, inwieweit im übrigen die Raumplanung Gegenstand völkerrechtlich verbindlicher Festlegungen sein soll,

19. September 1989

Luftreinhaltung

38. Sind übereinstimmend der Auffassung, daß zur weiteren drastischen Reduzierung der Luftverunreinigung:

- im Hinblick auf den weiträumigen Transport der Luftschadstoffe ¹ein gemeinsames entschlossenes Vorgehen auf europäischer Ebene notwendig ist,
- im Hinblick auf die im Alpenraum selbst verursachten Luftverunreinigungen insbesondere die nach dem jeweiligen Stand der Technik bestmögliche Reduktion der Schadstoffemissionen in möglichst kurzer Zeit notwendig ist,
- die Auswirkungen einer Klimaveränderung durch Treibhausgase im Alpenraum detailliert untersucht werden müssen,

39. Halten zur besseren Erfassung der Schadstofftransporte durch die Luft eine stärkere Berücksichtigung der Oberflächengestalt der Alpen ²und ihrer Darstellung in Simulationsmodellen für erstrebenswert,

2, ihrer klimatologischen und meteorologischen Bedingungen

40. Halten es für geboten, baldmöglichst eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie einen Katalog kurz- und mittelfristiger Maßnahmen zu erarbeiten und bei den zuständigen nationalen und internationalen Institutionen auf dessen Verwirklichung hinzuwirken;

vor allem mit Rücksicht auf die Auswirkungen in den Höhenlagen der Alpen auf der Basis der ECE-Vereinbarungen

19. September 1989

Bodenschutz

41. Sind der Überzeugung, daß bei der weiteren Siedlungsentwicklung und bei Infrastrukturmaßnahmen ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden geboten ist,
42. Sind übereinstimmend der Auffassung, daß Maßnahmen zum Bodenschutz zu ergreifen sind, durch die insbesondere
 - Überschwemmungen, Muren, Lawinen, Hangrutschungen verhindert werden,
 - die Vegetationsdecken erhalten und auf erodierten Flächen wieder hergestellt werden,
43. Halten es für notwendig, daß eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie ein Katalog der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet werden,
44. Halten es für geboten, daß Bodenkataster nach gemeinsamen bzw. vergleichbaren Kriterien errichtet werden,
45. Halten es für erforderlich, daß zum Schutz des Bodens gemeinsame Leitlinien und Grenzwerte erarbeitet und ~~völlig~~ ~~korrektlich~~ verbindlich festgelegt werden;

19. September 1989

Wasserhaushalt

46. Geben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß im Hinblick auf die spezifischen alpenbezogenen Erfordernisse der Wasserversorgung, des Gewässerschutzes, der Abwasserbehandlung und des Hochwasserschutzes

- die Versiegelung von Flächen und sonstige den Wasserabfluß verstärkende und beschleunigende Maßnahmen soweit wie möglich zu beschränken sind,

- möglichst naturnahe und ökologisch verträgliche Techniken für wasserbauliche Maßnahmen anzuwenden und weiterzuentwickeln sind,

1/ → - erforderlichenfalls die Renaturierung und Revitalisierung von Fließgewässern und Seen zu fördern sind,

- naturnahe Fließgewässer und Seen in ihrem Zustand zu belassen und erforderlichenfalls unter Schutz zu stellen sind,

- der Schutz der Gewässer und des Grundwassers zu verstärken und ihre Schadstoffbelastung ~~der Gewässer~~ drastisch zu reduzieren ist,

- die ökologischen Belange des Alpenraums bei der Entnahme und bei der Speicherung von Wasser besondere Berücksichtigung finden sollten,

- die Entnahme von Materialien aus Gewässern sowie die Nutzung der Wasserkraft nur in ökologisch vertretbarer Weise geschehen darf,

19. September 1989

- verstärkte Anstrengungen zur Verringerung des Abwasseranfalls und zur vollständigen Reinigung unvermeidbar anfallender Abwässer, zur Erhöhung des Anschlußgrades an leistungsfähige Abwasserreinigungsanlagen und zur ökologisch unschädlichen Entsorgung der Rückstände zu unternehmen sowie dem Stand der Technik entsprechende Grenzwerte festzulegen sind,
 - ausreichend große und wo erforderlich auch grenzüberschreitende Wasserschutz- und Schongebiete zu schaffen sind,
 - der Erhaltung eines intakten Ökosystems Alpen als bedeutendes Trinkwasserreservoir besonderes Augenmerk zu schenken ist,
47. Halten es für notwendig, daß eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie ein Katalog der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet werden,
48. Halten es für geboten, geeignete Festlegungen bi- oder *** multilateral in ~~völkerrechtlich~~ verbindlicher Weise zu treffen;

19. September 1989

Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Schutzgebiete,
Arten- und Biotopschutz.

49. Geben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß im Hinblick auf den Naturschutz und die Landschaftspflege

- die Aufstellung verbindlicher Grundsätze über Naturschutz und Landschaftspflege im Alpenraum wünschenswert ist,
- eine flächendeckende Biotopkartierung zu erstellen und laufend fortzuschreiben ist,
- die Forschung über Ausmaß und Ursachen des Arten- und Biotopschwundes und zur Wiederherstellung, Entwicklung und Pflege von Biotopen zu verstärken und zu koordinieren ist,
- Artenschutzprogramme mit verbindlichen Zielen und konkreten Maßnahmen zu erarbeiten sind, um die biologische Vielfalt zu erhalten,
- ein repräsentatives Netz von Schutzgebieten *mit vergleichbarem Schutzeinhalt* im gesamten Alpenraum unter besonderer Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Zusammenhänge auszuweisen ist,
- eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie ein Katalog der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen zu erarbeiten ist,
- ** - die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege mit grenzüberschreitender Bedeutung über die bereits bestehenden internationalen Verpflichtungen hinaus ~~völkerrechtlich~~ verbindlich festgelegt werden sollten;

19. September 1989

Tourismus

50. Stimmen überein, daß die Entwicklung des Fremdenverkehrs und der touristisch genutzten Infrastruktur mit den Erfordernissen des Schutzes von Natur und Umwelt, gesunder Lebens- und Wirtschaftsbedingungen der einheimischen Bevölkerung sowie einer ausgewogenen Entwicklung für den Alpenraum in seiner Gesamtheit in Übereinstimmung gebracht werden muß.
51. Sind der Auffassung, daß besonders umweltschädliche Formen der touristischen Nutzung eingeschränkt oder unterbunden und solche touristischen Aktivitäten gefördert werden sollten, die die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigen.
-
52. Vereinbaren, zur Erreichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Ausweisung grossflächiger Zonen, in denen jede touristische Erschliessung unzulässig ist, beim Verzicht auf die weitere Erschliessung von Gletschergebieten und besonders empfindlichen Oekosystemen und Landschaften sowie bei der Reduzierung von Belastungen durch Wintersportanlagen und belastenden Freizeitaktivitäten,
53. Halten es für erforderlich, den weiteren Ausbau der touristischen Infrastruktur nur nach besonders strenger Prüfung der Raum- und Umweltverträglichkeit zuzulassen, wobei ein solcher Ausbau möglichst auf bestehende Zentren zu beschränken ist und es einer ausgewogenen Konzeption für den Alpenraum in seiner Gesamtheit bedarf,

19. September 1989

54. Halten es für notwendig, daß eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie ein Katalog der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet werden,

55. Halten es für geboten, die erforderlichen Festlegungen

** ~~völkerrechtlich~~ verbindlich zu treffen;

19. September 1989

Berglandwirtschaft

56. Sind der Auffassung, daß die Ausübung der Berglandwirtschaft und die dörfliche Besiedlung in einer den alpinen Standortbedingungen angepaßten Form zur Erhaltung und zum Schutz der Kulturlandschaft des Alpenraumes langfristig zu gewährleisten ist und daß neben allgemeinen Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen besondere Vorkehrungen getroffen werden, die den besonderen ökologischen Erfordernissen und erschwerten Wirtschaftsbedingungen der jeweiligen Alpenregion Rechnung tragen,
57. Halten die Bereitstellung zusätzlicher Erwerbsquellen auf dem Bauernhof oder in zumutbarer Entfernung und einen umweltgerechten Ausbau der Infrastruktur für notwendig,
58. Vereinbaren, sich gegenseitig über den bisherigen Rahmen hinaus über ihre Maßnahmen und Planungen regelmäßig zu unterrichten, um eine möglichst weitgehende Koordinierung ihrer Maßnahmen zur Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft in den Alpengebieten zu erreichen,
59. Halten es für notwendig, daß eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie ein Katalog der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet werden;

19. September 1989

Bergwald

60. Sind der Überzeugung, daß neben der drastischen Reduzierung der Luftverunreinigungen insbesondere folgende weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die alpinen Bergwälder in der Weise zu erhalten und zu entwickeln, daß sie ihre Funktionen erfüllen können:

- Milderung des Schadensverlaufs und Stärkung der Widerstandskraft der Waldökosysteme durch naturnahen Waldbau, insbesondere durch standortgerechte Baumartenwahl, frühzeitige Pflege, Sanierung von erosionsgefährdeten Standorten und Verjüngung verlichteter und überalterter Waldbestände.
- Schaffung der Voraussetzungen zur natürlichen Waldverjüngung, z.B. durch Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Wald und Wild, Trennung von Wald und Weide und erforderlichenfalls Beschränkung der touristischen Nutzung.
- Verstärkte Abstimmung des forstlichen Wegebaus und der Wegenutzung mit den Erfordernissen von Natur und Landschaft,
- Begrenzung des Verbrauchs von Waldflächen für Siedlungs-, Industrialisierungs-, Verkehrs- oder touristische Zwecke und erforderlichenfalls eine Ausdehnung der Waldflächen;

- Verbesserung der betrieblichen Rahmenbedingungen der Forstbetriebe insbesondere in Zusammenarbeit mit der Berglandwirtschaft zur Förderung des Holzabsatzes und der Holzverwertung sowie zur Erhaltung der wachsenden Beschäftigungsstrukturen.

19. September 1989

Verkehr*

61. Sind übereinstimmend der Meinung, daß im Hinblick auf die Verkehrssituation und die künftig zu erwartende Steigerung des Verkehrsaufkommens weitere Maßnahmen kurz- und längerfristiger Art getroffen werden müssen, die insbesondere zum Ziel haben,

- die Belastung der Umwelt durch Verkehr in den Alpen und durch die Alpen zu verringern,
- die Entwicklung und schnellstmögliche Einführung verbesserter Systeme zur weiteren ^{Emissions!} Schadstoffminimierung aller Arten von motorisierten Fahrzeugen nach dem jeweiligen Stand der Technik voranzubringen,
- alle Möglichkeiten zur Verbesserung des Angebots von umweltschonenden öffentlichen Verkehrsmitteln, insbesondere in Siedlungszentren und Tourismusgebieten, und zur Vergrößerung der Akzeptanz öffentlicher Verkehrsmittel aususchöpfen,
- möglichst große Teile des alpenquerenden Güterverkehrs künftig auf der Schiene ^{und im kombinierten Verkehr} abzuwickeln und hierzu die erforderlichen Schritte zum Ausbau der vorhandenen und Schaffung zusätzlicher leistungsfähiger Eisenbahntransversalen und ausreichender Verladeterminals an Standorten, die ein frühzeitiges Verladen auf die Schiene ermöglichen, umgehend zu ergreifen,

19. September 1989

- Modelle verstärkter Koordinierung der Verkehrsträger zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit, zur Rationalisierung der Verkehrsbedienung und zur Verringerung des Verkehrsaufkommens zu beraten,

62. Fordern die für Verkehr zuständigen Stellen der Alpenstaaten sowie die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf, diesen Notwendigkeiten bei den laufenden internationalen Verkehrsabsprachen nachdrücklich Rechnung zu tragen,
Verhandlungen
63. Betonen die Notwendigkeit gemeinsamen abgestimmten Vorgehens im Bereich des Verkehrs unter Berücksichtigung der Belange aller beteiligten Staaten und der Integration Europas,
64. Halten es für notwendig, daß eine vergleichende Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation sowie ein Katalog der erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen erarbeitet werden,
65. Sind übereinstimmend der Meinung, daß möglichst schnell eine umfassende Konzeption für die Entwicklung der grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen erarbeitet und verwirklicht werden soll, wobei die ~~umweltpolitischen~~ *Umwelt* Belange sowie die überregionalen und regionalen Bedürfnisse in die verkehrspolitischen Entscheidungen zu integrieren sind;

7/1 und Verkehrssysteme

2/1 allgemeinen umweltpolitischen Belange unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Alpenraumes

19. September 1989

Energieversorgung

66. Stimmen darin überein, daß weitere Maßnahmen zur Förderung der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung, des Einsatzes schadstoffarmer Energiequellen sowie der Entwicklung und des Einsatzes regenerativer Energiequellen im Alpenraum erforderlich sind,
67. Halten es für notwendig, daß vor dem Bau weiterer Kraftwerke im Alpenraum deren Auswirkungen auf die Umwelt umfassend untersucht werden, um geeignete Maßnahmen zur weitestgehenden Verringerung von negativen Umweltauswirkungen treffen zu können,
68. Betonen, daß dem Problem der landschaftsschonenden Energieverteilung im Alpenraum besondere Beachtung beizumessen ist, *insbesondere durch Stromverteilungs-
Leitungen*
69. Halten es für erforderlich, daß *völkerrechtliche* verbindliche allgemeine Leitlinien zur Bereitstellung umweltfreundlicher Energie aus der Sicht der Luftreinhaltung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes und für einen ökologisch verträglichen Ausbau der Wasserkraft im Alpenraum aufgestellt und ein gemeinsamer Katalog von Maßnahmen zur Verwirklichung der Leitlinien erarbeitet wird;

19. September 1989

Abfallwirtschaft

70. Sind der Auffassung, dass die Entwicklung einer den besonderen topographischen, geologischen und klimatischen Bedürfnissen des Alpenraums angepasste Abfallerfassung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung voranzutreiben ist,

71. Vereinbaren, zur Vermeidung unkontrollierter grenzüberschreitender Abfallverbringung die internationale Zusammenarbeit zu intensivieren.

19. September 1989

Datengrundlagen

74. Halten es für erforderlich,

- die Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Umwelt im Alpenraum zu erweitern und zu vertiefen,
- mit Hilfe vergleichbarer Meßeinrichtungen und Meßverfahren unter Einschluß biologischer Indikatoren vergleichbare Daten bereitzustellen,
- die Meßergebnisse zur alpenübergreifenden Auswertung bereitzuhalten und auszutauschen,
- in gegenseitiger Abstimmung und Zusammenarbeit moderne Technologien zur Erfassung und Auswertung von Umweltdaten zu nutzen,
- * - näheres in einer Konzeption administrativer Zusammenarbeit festzulegen;

-
- mit Hilfe vergleichbarer Meßeinrichtungen und Meßverfahren unter Einschluß biologischer Indikatoren und unter Berücksichtigung der Kompatibilität mit bereits vorhandenen Einrichtungen und Verfahren, wie z.B. dem EG-CORINE-Programm, vergleichbare Daten bereitzustellen,
-

19. September 1989

Forschung

75. Halten eine Bestandsaufnahme der alpenbezogenen Forschung in den beteiligten Ländern für erforderlich in Verbindung mit einer Analyse, in welchen Fachbereichen die Forschung zu intensivieren ist, inwieweit der Ausbau vorhandener oder die Errichtung neuer Forschungseinrichtungen aus der Sicht der Alpenforschung geboten ist und wieweit es im Interesse der Koordinierung einer verstärkten interdisziplinären und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bedarf;
76. Beabsichtigen, auf der Grundlage der Bestandsaufnahme durch
 ** ~~völkerrechtlich~~ verbindliche Festlegungen und abgestimmte organisatorische Maßnahmen ~~sicherzustellen~~, daß
darauf hinzuwirken
- alpenbezogene Forschungsergebnisse und laufende Forschungsvorhaben dokumentiert werden,
 - mit Hilfe moderner technischer Einrichtungen und geeigneter Institutionen ~~oder mit kurzfristige~~ ein Überblick über die Träger alpenbezogener Forschung, vorhandene Forschungsergebnisse und laufende Forschungsvorhaben vermittelt werden kann,
 - *verstärkte* ~~institutionalisierte~~ Kontakte der Forschungseinrichtungen und der Behörden zur Erleichterung von Entscheidungen über neue alpenbezogene Forschungsvorhaben, ihre Dringlichkeit, Finanzierung und Koordinierung beitragen.

77. Stimmen überein, daß unter Berücksichtigung der in dieser Resolution festgelegten Grundsätze zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung des Lebensraumes (Alpen eine Rahmenkonvention erarbeitet werden soll, in deren Rahmen schrittweise verbindliche Regelungen/u.a. für folgende Bereiche getroffen werden:

- Raumplanung
- Bodenschutz
- Wasserhaushalt
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismus
- Verkehr
- Energieversorgung

78. Beschließen, eine Arbeitsgruppe hoher Beamter einzusetzen, deren Aufgabe es insbesondere ist

und Empfehlungen

- Maßnahmen zur Realisierung der in dieser Resolution enthaltenen Forderungen zu erarbeiten
- Modalitäten der erforderlichen Bestandsaufnahmen zu entwickeln
- einen Entwurf der Rahmenkonvention zu erarbeiten;

die Arbeitsgruppe kann Untergruppen einsetzen;

79. Danken der Bundesrepublik Deutschland für die Abhaltung der ersten Alpenkonferenz und begrüßen das Angebot der Regierung der Republik Österreich, die Leitung dieser Arbeitsgruppe zu übernehmen und im Jahre 1991 zu einer zweiten Internationalen Alpenkonferenz der Umweltminister einzuladen.



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

3003 Berne, le 29 septembre 1989

Au Conseil fédéral

Conférence alpine internationale des Ministres de
 l'environnement, Berchtesgaden, 9. - 11.10.89

C o - r a p p o r t

à la proposition du DFI du 27 septembre 1989

Nous sommes en principe d'accord avec la proposition.

Le chiffre 4 du dispositif de cette proposition, qui règle la question de la prise en charge des frais de voyage et des indemnités journalières des délégués, est cependant incomplet. Il omet, en effet de préciser que ces dépenses, en ce qui concerne le délégué extérieur, vont à la charge du crédit ad hoc du Conseil fédéral, pour autant du moins qu'elles doivent être vraiment assumées par la Confédération.

Si tel est bien le cas, nous vous proposons donc de corriger ce chiffre, en lui substituant le libellé suivant:

- "4. Die Tagesentschädigung wird im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgelegt. Die Auslagen der Bundesvertreter gehen zu Lasten der Rubrik "Ersatz von Auslagen" ihrer Amtsstellen, diejenigen für Herrn Vincenz werden der Rubrik 103.201.04 "Vom Bundesrat bestellte Abordnungen" belastet."

DEPARTEMENT FEDERAL DES FINANCES

S. H. L.

Stich